

Stadt Gifhorn
Fachbereich Bauordnung
Marktplatz 1
38518 Gifhorn

Bauberatung (untere Bauaufsichtsbehörde)

In vielen Fällen, insbesondere bei größeren oder gewerblichen Vorhaben macht es Sinn, die Randbedingungen im Vorfeld mit der Bauaufsichtsbehörde abzustimmen. Der Gesetzgeber hat deshalb aus Gründen der wachsenden Komplexität des öffentlichen Baurechts mit § 58 Abs. 1 Satz 2 NBauO die Bauaufsichtsbehörden verpflichtet die Verantwortlichen zu beraten.

Auf Grund der Verordnung über die Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen der Bauaufsicht (Baugebührenordnung - BauGO -) ist die Bauaufsicht gehalten, für Beratungen nach der Tarifstelle 5.6 der Anlage 1 zu den §§ 1 und 2 Abs. 1 BauGO sowie § 6 Abs. 3 BauGO eine Gebühr, auch im Zusammenhang mit einem anhängigen Verfahren, nach Zeitaufwand zu erheben. Die Beratungsgebühr wird je angefangene 1/4 Arbeitsstunde (auch Telefonat) erhoben und beträgt:

- Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes und für vergleichbare Beschäftigte 18,25 €
- Beamtinnen und Beamte des höheren Dienstes und für vergleichbare Beschäftigte 22,50 €.

Sofern eine Gebühr erhoben wird, erhalten Sie einen gesonderten Kostenbescheid.

Bitte den nachstehenden Abschnitt ausfüllen und dem jeweiligen Sachbearbeitenden übergeben.

persönliche Angaben

Anrede, Name, Vorname	
Straße, Hausnummer	
Postleitzahl, Ort	
Telefon	
E-Mail	

Angaben zum Grundstück

Ort		
Straße, Hausnummer		
Gemarkung:	Flur:	Flurstück:

folgende Maßnahmen sind auf dem Grundstück geplant

Thema	
kurze Beschreibung	

Datum, Unterschrift der zu beratenden Person

Dieser Teil wird vom jeweiligen Sachbearbeitenden der Bauaufsichtsbehörde ausgefüllt.

weitere Teilnehmer	
wesentliche besprochene Punkte	

Beratungsgespräch am	Beginn (Uhrzeit)	Ende (Uhrzeit)	Beratung außerhalb eins Verfahrens	Beratung innerhalb eins Verfahrens

Beratungsgespräch am	Anzahl angefangene ¼ Stunde à 14,50 €	Anzahl angefangene ¼ Stunde à 18,25 €	Anzahl angefangene ¼ Stunde à 22,50 €	Gebühr